



Vorschriften für die Strafusschüsse

(Stand 11. April 2003)

Dieser Vorschrift unterliegen die Mitglieder und Angehörigen der Landesverbände, der Bundesliga und alle Personen der Vereine, soweit sie in dem Sportbetrieb des Vereins eingebunden sind, mit folgenden Ausnahmen:

- 1) a) Mitglieder des Vorstandes eines Landesverbandes bzw. der Bundesliga unterliegen der Strafgewalt des Vorstandes des Landesverbandes bzw. der Bundesliga;
b) Mitglieder des Schiedsrichterkollegiums unterliegen der Strafgewalt des Disziplinausschusses des Schiedsrichterkollegiums;
c) Verstöße gegen die §§ 4 bis 26 des Regulativs werden von den Kontrollausschüssen bestraft;
d) über alle Vergehen in Landes-Auswahlmannschaften entscheidet die zuständige Instanz des Landesverbandes;
e) über alle Vergehen in Auswahlmannschaften des ÖFB entscheidet jene Instanz, die in der Altersklasse des Spielers, in der das Vergehen begangen wurde, bei Meisterschaftsspielen zuständig ist.
- 2) Sind in einem Verfahren vor dem Strafausschuß Mitglieder des Bundesvorstandes, des Vorstandes eines Landesverbandes oder der Bundesliga beteiligt, hat der Strafausschuß das Verfahren dem Präsidium des ÖFB, dem Vorstand des Landesverbandes oder der Bundesliga abzutreten, Ladungen von Mitgliedern des Bundesvorstandes, des Vorstandes eines Landesverbandes und der Bundesliga können nur durch diese Organe erfolgen.
- 3) Bei Vergehen in einer Auswahlmannschaft sind im Sinne des nachfolgenden Strafkataloges Sperren für Auswahlspiele zu verhängen. An Stelle einer Sperre kann auch eine Geldstrafe bis **Euro 10.000,-- (ATS 137.600,--)** treten. Eine Sperre, die eine bestimmte Anzahl von Spielen umfasst, gilt dann als verbüßt, wenn die Anzahl der Spiele jener Auswahlmannschaft stattgefunden hat, in welcher der Spieler das Vergehen begangen hat.

I. Abschnitt: Vergehen der Spieler

§ 1 Unberechtigte Teilnahme an einem Wettspiel

Dieses Vergehen begeht, wer ohne Berechtigung an einem Spiel teilnimmt.

Strafe: Sperre von einer Woche bis drei Monate oder ein bis zwölf Pflichtspiele.

§ 2 Spielen unter falschem Namen

Dieses Vergehen begeht, wer an einem Spiel unter einem anderen Namen teilnimmt und diesen in den Spielbericht einsetzt oder einen fremden Spielerpass benützt.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

§ 3 Doppelmeldung

Dieses Vergehen begeht, wer bei einer Anmeldung die Zugehörigkeit zu einem anderen Verein verschweigt.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

§ 4 Rohes Spiel

Dieses Vergehen begeht, wer im Spielgeschehen in der Absicht, den Gegenspieler zu behindern, in Übertretung der Regeln diesen verletzt oder in seiner körperlichen Sicherheit gefährdet.

Strafe: Rüge bzw. Sperre von einer Woche bis drei Monate oder ein bis zwölf Pflichtspiele.

§ 5 Tätlichkeit gegen gegnerische Spieler oder das Publikum

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen ohne Beziehung auf das Spielgeschehen oder auch im Spielgeschehen in der Absicht, ihn zu verletzen oder in seiner körperlichen Sicherheit zu gefährden, tätlich angreift.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis ein Jahr oder zwei bis 48 Pflichtspiele.

§ 6 Beleidigung oder Bedrohung während des Spieles

Dieses Vergehen begeht, wer einen anderen während des Spieles beschimpft, verspottet, mit Misshandlung oder anderen Nachteilen bedroht.

Strafe: Rüge, Sperre von einer Woche bis drei Monate oder ein bis zwölf Pflichtspiele.

§ 7 Kritik schiedsrichterlicher Entscheidungen

Dieses Vergehen begeht, wer mit Worten oder Gebärden Entscheidungen des Schiedsrichters oder die Tätigkeit eines Schiriassistenten vor oder während des Spieles, in den Spielpausen oder beim Abgang vom Spielfeld kritisiert.

Strafe: Rüge, Sperre von einer Woche bis sechs Wochen oder ein bis sechs Pflichtspiele.

§ 8 Nichtbefolgung einer schiedsrichterlichen Anordnung

Dieses Vergehen begeht, wer eine Anordnung des Schiedsrichters nicht befolgt.

Strafe: Rüge, Sperre von einer Woche bis sechs Wochen oder für ein bis sechs Pflichtspiele.

§ 9 Beleidigung des Schiedsrichters oder Schiriassistenten

Dieses Vergehen begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiriassistenten beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

§ 10 Bedrohung des Schiedsrichters oder Schiriassistenten

Dieses Vergehen begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiriassistenten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit während oder ausserhalb des Spieles in der körperlichen Sicherheit oder mit einem sonstigen Nachteil bedroht.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis einem Jahr oder zwei bis 48 Pflichtspiele.

§ 11 Tätlichkeit oder Sachbeschädigung gegenüber Schiedsrichtern und Schiriassistenten

Dieses Vergehen begeht, wer den Schiedsrichter oder Schiriassistenten im Zusammenhang mit deren Tätigkeit, sei es während oder ausserhalb des Spieles, tätlich angreift oder diesen einen sonstigen Nachteil zufügt.

Strafe: Sperre von zwei Monaten bis zwei Jahre oder acht bis 72 Pflichtspiele.

§ 12 Unberechtigtes Abtreten

Dieses Vergehen begeht, wer als Spieler das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

Strafe: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

§ 13 Nichtfolgeleistung der Berufung in eine Auswahlmannschaft

1) Dieses Vergehen begeht ein Spieler, der einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB, eines Landesverbandes oder der Bundesliga, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leistet. Er bleibt vom Zeitpunkt der Abgabe der diesbezüglichen Erklärung bis zu der dem Auswahlspiel folgenden Sitzung des Strafausschusses suspendiert. (Siehe § 13, Abs. 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.) Dasselbe gilt sinngemäß für die Einberufung in einen Vorbereitungskader, wobei die Suspens bis zu der Entlassung aus dem Kader folgenden Sitzung des Strafausschusses wirkt.

2) Ebenso ist vorzugehen, wenn ein Spieler ohne entsprechende Entschuldigung dem Training einer Auswahlmannschaft oder des Kadere fernbleibt oder sonst den Anordnungen des Trainingsleiters zuwiderhandelt.

Strafe: Sperre von einer Woche bis drei Monate oder ein bis zwölf Pflichtspiele.

§ 14 Unsportliches Verhalten

Dieses Vergehen begeht, wer gegen den sportlichen Anstand und die sportliche Disziplin verstößt, sofern dieses Vergehen nicht einen anderen Tatbestand erfüllt.

Strafe: Rüge, Sperre von einer Woche bis sechs Wochen oder ein bis sechs Pflichtspiele.

II. Abschnitt: Vergehen der Spieler, Vereine oder Funktionäre

§ 15 Bestechung

Dieses Vergehen begeht, wer in der Absicht, die sportliche Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Monaten bis zwei Jahren oder acht bis 72 Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von sechs Monaten bis drei Jahre.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 500,-- (ATS 6.880,--)** bis **Euro 15.000,-- (ATS 206.400,--)**, Abzug von Meisterschaftspunkten, Antrag auf Versetzung in eine niedrigere Spielklasse, auf Suspens bis zu zwei Jahren oder auf Ausschluss aus dem Verband.

Ausgenommen bei Ausschluss aus dem Verband kann die Geldstrafe zusätzlich verhängt werden.

§ 16 Unzulässige Zuwendungen

Dieses Vergehen begeht, wer

a) sich von Vereinsfremden Zuwendungen versprechen lässt oder annimmt, sofern nicht das Tatbild des § 15 erfüllt ist;

b) solche Zuwendungen verspricht oder gewährt, wobei Anhängervereine und deren Mitglieder nicht als vereinsfremd gelten.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Wochen bis 3 Monate oder zwei bis zwölf Pflichtspiele, sowie Geldstrafe in der Höhe des empfangenen Betrages.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von zwei bis sechs Monaten.

Strafe für den Verein: Geldstrafe bis zur dreifachen Höhe des Betrages der versprochenen oder gewährten Zuwendung.

§ 17 Doping

Dieses Vergehen begeht, wer unerlaubte Mittel zur Leistungssteigerung einnimmt oder zur Einnahme solcher Mittel auffordert.

Strafe für den Spieler: Sperre von acht bis 72 Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von sechs Monaten bis drei Jahren.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 200,-- (ATS 2.752,--) bis Euro 10.000,-- (ATS 137.600,--).**

§ 18 Nichtanmeldung eines Wettspieles

Dieses Vergehen begeht ein Verein, der es unterläßt,

a) Spiele innerhalb des vom Landesverband oder der Bundesliga bestimmten Zeitraumes nachweisbar bei diesem anzumelden;

b) ein Spiel gegen einen ausländischen Verein zu melden, oder diese Meldung verspätet abgibt

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--) bis Euro 1.000,-- (ATS 13.760,--).**

§ 19 Antreten ohne Spielerpässe

Dieses Vergehen begeht ein Verein, der eine Mannschaft oder einzelne Spieler ohne Spielerpass antreten läßt.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 20,-- (ATS 275,--) bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--).**

§ 20 Nichtantreten zu einem Spiel

Dieses Vergehen begeht ein Verein, dessen Mannschaft zu einem Spiel aus unentschuldbaren Gründen nicht oder nicht rechtzeitig antritt.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 10,-- (ATS 137,--) bis Euro 10.000,-- (ATS 137.600,--).**

§ 21 Aufstellung eines nicht spielberechtigten Spielers

Dieses Vergehen begeht ein Verein, dessen Funktionär einen nicht spielberechtigten Spieler zu einem Spiel antreten läßt.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 100,-- (ATS 1.376,--) bis Euro 5.000,-- (ATS 68.800,--).**

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr.

§ 22 Unberechtigte Betätigung

Dieses Vergehen begeht ein Verein, dessen Spieler oder Funktionär unter Suspens oder Strafe steht und während dieser Zeit als Funktionär, Spielleiter oder Schiriassistent tätig wird.

Strafe für den Spieler: Sperre von einer Woche bis drei Monate oder ein bis zwölf Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von einem Monat bis ein Jahr oder **Geldstrafe von Euro 100,-- (ATS 1.376,--) bis Euro 1.000,-- (ATS 13.760,--).**

§ 23 Unzulässige Spiele

Dieses Vergehen begeht ein Verein, der als gesperrter Verein oder gegen einen gesperrten Verein oder gegen einen nicht der FIFA angehörigen Verein ein Spiel austrägt.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 100,-- (ATS 1.376,--) bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--).**

§ 24 Verschulden eines Spielabbruchs

Dieses Vergehen begeht:

- a) wer als Funktionär durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt;
- b) ein Verein, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt;
- c) ein Verein, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird.
- d) ein Spieler, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Wochen bis drei Monate oder zwei bis zwölf Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 100,-- (ATS 1.376,--) bis Euro 5.000,-- (ATS 68.800,--).**

§ 25 Mangelhafte Sicherheitsvorkehrungen

Dieses Vergehen begeht, wer es als veranstaltender Verein unterlässt, die notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen für die jeweilige Sportveranstaltung zu treffen, um deren klaglose Durchführung zu gewährleisten.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--) bis Euro 10.000,-- (ATS 137.600,--),** befristete Platzsperre.

§ 26 Störung des Spieles durch einen Gastverein

Dieses Vergehen begeht ein Gastverein, dessen Spieler, Angestellte, Funktionäre oder festgestellte Anhänger ein Verschulden an Ausschreitungen auf der Sportanlage haben.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--) bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--).**

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von einem Monat bis einem Jahr.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

§ 27 Mangelhafte Vorsorge für ein Spiel

Dieses Vergehen begeht ein Verein, der vor dem Spiel seinen Platz nicht vorschriftsmäßig, entsprechend der

Regel 1 der Fußballregeln, bereitstellt oder es unterlassen hat, den Sportplatz mit zumutbaren Maßnahmen in einen beispielbaren Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt für einen Verein, der das notwendige Sanitätsmaterial für ärztliche Hilfeleistung nicht vorbereitet hat.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--) bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--).**

§ 28 Falsche Beschuldigung

Dieses Vergehen begeht, wer wider besseres Wissen einen Verbandsangehörigen wegen einer nach den Bestimmungen des ÖFB, der Landesverbände oder der Bundesliga strafbaren oder einer anderen unehrenhaften Handlung, soweit diese mit dem Fußballsport im Zusammenhang steht, bei einer Verbandsinstanz anzeigt.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis vierundzwanzig Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Funktionssperre von zwei Monaten bis einem Jahr.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--) bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--).**

§ 29 Irreführung des Vorstandes oder eines Unterausschusses

Dieses Vergehen begeht ein Verbandsangehöriger, der als Zeuge in einem Verfahren vor dem Vorstand oder einem Unterausschuss bewusst, mündlich oder schriftlich, falsche Angaben macht oder durch Unterschriftenfälschung Organe des Verbandes in Irrtum führt.

Strafe für den Spieler: Sperre von zwei Wochen bis sechs Monate oder zwei bis 24 Pflichtspiele.

Strafe für Funktionäre: Funktionssperre von zwei Monaten bis zwei Jahren.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--)** bis **Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--)**.

§ 30 Strafen für Angestellte von Vereinen und Trainer

Für Vergehen von Angestellten und Trainern der Vereine nach den Vorschriften für die Strafausschüsse können über die Vereine Geldstrafen verhängt werden. Darüber hinaus kann über den Trainer das Verbot ausgesprochen werden, seine Mannschaft von der Ersatzspielerbank aus zu betreuen.

Strafe für den Trainer: Betreuungsverbot von ein bis 72 Pflichtspielen.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe bis Euro 5.000,-- (ATS 68.800,--)**.

§ 31 Verstoß gegen die Bestimmungen über Spielerpässe

Wer gegen die Bestimmungen über Spielerpässe verstößt, ist, sofern nicht strengere Vorschriften zur Anwendung gelangen, mit einer **Geldstrafe bis zu Euro 1.000,-- (ATS 13.760,--)** zu bestrafen.

§ 32 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung

Dieses Vergehen begeht, wer als Verbandsangehöriger die Anordnung einer Verbandsinstanz nicht befolgt.

Strafe für den Spieler: Rüge, Sperre von einer Woche bis sechs Wochen oder ein bis sechs Pflichtspiele.

Strafe für den Funktionär: Rüge, Funktionssperre von einem bis sechs Monaten.

Strafe für den Verein: **Geldstrafe von Euro 50,-- (ATS 688,--)** bis **Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--)**, im Wiederholungsfall kann der Antrag an den zuständigen Verbandsvorstand auf Sperre (Suspens) gestellt werden.

§ 33 Nichtbestellung eines qualifizierten Trainers

Dieses Vergehen begeht, wer gegen §28 der Meisterschaftsregeln des ÖFB verstößt:

Strafe für den Verein mit ungenügend qualifizierten Trainer bei der Kampfmannschaft:

1.Leistungsstufe	Euro 1.500,-- (S 20.640,--)	bis Euro 5.000,-- (S 68.800,--)	pro Monat
2.Leistungsstufe	Euro 700,-- (S 9.632,--)	bis Euro 3.000,-- (S 41.280,--)	pro Monat
3.Leistungsstufe	Euro 350,-- (S 4.816,--)	bis Euro 1.000,-- (S 13.760,--)	pro Monat
4.Leistungsstufe	Euro 250,-- (S 3.440,--)	bis Euro 750,-- (S 10.320,--)	pro Monat
5.Leistungsstufe	Euro 50,-- (S 688,--)	bis Euro 200,-- (S 2.752,--)	pro Monat
Nachwuchsbereich	S 500,-- bis S 2.000,--	pro Monat	(Umrechnung nicht berücksichtigt ..)

Im Wiederholungsfall und in aussergewöhnlichen Fällen können die vorgesehenen Geldstrafen verdoppelt werden.

§ 34 Sonstige Vergehen von Funktionären und/ oder Vereinen

(1) Begeht ein Funktionär ein Vergehen gemäß §§ 1 bis 14 oder stiftet er hiezu an, ist er mit einer **Geldstrafe bis Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--)** oder mit einer **Funktionssperre von einem Monat bis zu einem Jahr** zu bestrafen. Wiegt das Vergehen besonders schwer oder handelt es sich um eine Wiederholungstat, so können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

(2) Begeht ein Verein durch seine Organe und Funktionäre ein Vergehen gem. §§ 1 bis 14 oder bestimmen seine Organe und Funktionäre einen Dritten hiezu, so ist der Verein (neben dem Funktionär) mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2.000,-- (ATS 27.520,--) zu bestrafen.

(3) Verletzt ein Verein die Verpflichtung, einen Spieler für eine Auswahlmannschaft des **ÖFB**, eines Landesverbandes oder der **Österreichischen Fußball-Bundesliga** abzustellen, ist er mit einer Geldstrafe bis zu Euro 10.000,-- (ATS 137.600,--) zu bestrafen.

§ 35 (neu) Geldstrafen der Bundesliga

Über Vereine der höchsten Spielklasse der Bundesliga können Geldstrafen in den Vorschriften für die Strafausschüsse bis zum Fünffachen, über Vereine der zweithöchsten Spielklasse der Bundesliga bis zum Dreifachen der in den §§ 1 bis 34 normierten Geldstrafen verhängt werden.

2. Hauptstück

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 36 Spielverbot (Suspens)

Suspens tritt ein

- a) ohne weitere Verfügung nach einem Ausschluss,
- b) nach Abnahme des Spielerpasses durch den Schiedsrichter oder
- c) mit der Bekanntgabe des Suspensbeschlusses durch den Strafausschuss.

§ 37 Wirksamkeit verhängter Strafen

1) Verhängte Strafen werden mit dem Tag der mündlichen Bekanntgabe, der schriftlichen Verständigung oder der Verlautbarung in den offiziellen Verbandsnachrichten wirksam und zählen ab jenem Spieltag, welcher dem Tag des Eintretens der Suspens folgt. Die Suspens ist auf die Strafe anzurechnen.

Jedes begonnene Pflichtspiel wird als solches im Sinne der Strafverbüßung gewertet.

2) Verhängte Sperren (Gelbsperre, Sperre nach Gelb/rot, Rote Karte, Sperre nach Anzeige) erstrecken sich grundsätzlich auf Pflichtspiele jener Mannschaft, bei welcher der Spieler straffällig wurde. Die Sperre wird für die nächsten auszutragenden Pflichtspiele dieser Mannschaft wirksam. Der betreffende Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereins teilnehmen. Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in welcher der betreffende Spieler ausgeschlossen wurde, an diesen Tagen kein Nachtragsspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gilt Dienstag/Mittwoch/Donnerstag als ein Pflichttermin. In Wettbewerben mit spielfreien Terminen sollen nach Möglichkeit Zeitsperren verhängt werden.

3) Rechtskräftig verhängte Pflichtspiel- und Zeitsperren können nur während aufrechter Spielberechtigung verbüßt werden. Bei Zeitsperren ist eine Umwandlung vorzunehmen, wobei die Sperre für eine Woche der Sperre für ein Pflichtspiel gleichzusetzen ist.

§ 38 Bedingte Verurteilung

1) Die Strafausschüsse können bei Vorliegen besonderer Milderungsgründe die Strafe unter Bestimmung einer Bewährungsfrist von sechs bis zwölf Monaten aussprechen.

2) Bei Ausschluss eines Spielers in einem Pflichtspiel ist der Ausspruch einer bedingten Verurteilung nicht möglich.

§ 39 Widerruf der bedingten Verurteilung

Die bedingt ausgesprochene Strafe ist zu widerrufen, wenn der Verurteilte innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich bestraft wird, es sei denn, dass die neue Strafe nur in einer Rüge oder in einer Sperre wegen mehrmaliger Verwarnungen oder in einer Sperre nach einem Ausschluss wegen zweimaliger Verwarnung in einem Spiel (§48 Abs. 2) besteht. Sieht die Vorgangsweise des betreffenden Strafausschusses eine andere Art der Sperre vor als die zu widerrufende bedingte Verurteilung, ist dieser berechtigt, die Umwandlung der zu widerrufenden bedingten Sperre vorzunehmen. Eine Woche Sperre ist hierbei jeweils der Sperre für ein Pflichtspiel gleichzusetzen.

§ 40 Versuch und Anstiftung

Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.

§ 41 Zusammentreffen mehrerer Vergehen

Liegen einem Beschuldigten mehrere Vergehen zur Last, so erfolgt die Bestrafung nach jenem, welches mit der strengsten Strafe bedroht ist. Bei Bemessung der Strafe ist auf die übrigen Vergehen Bedacht zu nehmen.

§ 42 Ausserordentliche Strafgewalt

Bei besonders schweren Vergehen sind die Strafausschüsse berechtigt, allfällige Strafen und Sperren oder den Ausschluss eines Spielers, Funktionärs oder Vereins beim Vorstand des Landesverbandes zu beantragen.

§ 43 Gerichtliches Verfahren

Im Falle der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen einen Verbandsangehörigen bleibt es dem Ermessen des Strafausschusses überlassen, sein Verfahren fortzuführen oder zu unterbrechen. Wird das Verfahren unterbrochen, so steht es dem Strafausschuss frei, für die Dauer der Unterbrechung über den Spieler die Suspens zu verhängen.

§ 44 Disziplinierung eines Spielers oder Funktionärs durch seinen Verein

1) Vom Verein über einen Spieler, der nicht im Sinne der Bestimmungen für die Vertragsspieler Zuwendungen erhält, oder über einen Funktionär verhängte Disziplinarstrafen sind dem Strafausschuss anzuzeigen.

Der Strafausschuss hat die vom Verein verhängte Strafe zu prüfen. Er kann die Disziplinarstrafe bestätigen, abändern oder aufheben. Im Falle des Vorliegens eines in diesen Strafvorschriften enthaltenen Tatbestandes hat er seine Strafgewalt auszuüben.

2) Vereinsstrafen, die der Strafausschuss bestätigt, sind in ihrer Wirkung Verbandsstrafen gleichgestellt.

§ 45 Verjährung

Jedes Vergehen, das sechs Monate nach der Tat angezeigt wird, wird infolge Verjährung straflos. Eine Ausnahme besteht nur für den Tatbestand der Bestechung (§ 15), wofür die Verjährungsfrist zwei Jahre beträgt.

§ 46 Tilgung

Eine Verurteilung ist drei Jahre nach ihrer Verbüßung aus der Strafkartei zu streichen und bei einer Strafbemessung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Verurteilungen gemäß § 26 der Satzungen des ÖFB.

§ 47 Haftung der Vereine

Die Vereine haften für die über ihre Spieler und Funktionäre verhängten Geldstrafen und sind für die Beachtung der ausgesprochenen Funktionssperren und Sperren der Spieler ebenfalls verantwortlich.

II. Abschnitt: Verfahrensgang

§ 48 Zuständigkeit des Strafausschusses

- 1) Ein Verfahren ist vom Strafausschuss über Meldung des Schiedsrichters oder Anordnung des Verbandsvorstandes bzw. des Vorstandes der Bundesliga einzuleiten.
- 2) Bei Ausschluss eines Spielers in einem Pflichtspiel wegen zweimaliger Verwarnung (gelb-rote Karte) tritt eine unbedingte Sperre für ein Pflichtspiel ohne Verhandlung vor dem Strafausschuss ein. Der Spielerpass verbleibt beim Verein.
- 3) Abs. 2 gilt dann nicht, wenn ein Verfahren amtlich oder über Antrag der Beteiligten eingeleitet wird. Die Bundesliga und die Landesverbände können bei Ausschlüssen in Pflichtspielen wegen zweimaliger Verwarnung (gelb-rote Karte) generell ein Verfahren durch den Strafausschuss anordnen.
- 4) Die Zuständigkeit des Strafausschusses richtet sich nach der Verbandszugehörigkeit des Spielers, Funktionärs oder Vereins. Ist die Zuständigkeit eines Strafausschusses in einem Verfahren gegeben, bleibt sie dies bis zum Abschluss des Verfahrens auch dann, wenn der Spieler oder Verein inzwischen den Verband wechselt.

§ 49 Besetzung des Strafausschusses

Der Strafausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 50 Verhandlungsablauf

- 1) Als Beschuldigte haben vor dem Strafausschuß zu erscheinen:
 - a) ohne Vorladung jener Spieler, dem vom Schiedsrichter der Spielerpass abgenommen wurde, sofern in den Bestimmungen der Landesverbände und der Bundesliga nichts anderes angeführt ist;
 - b) Verbandsangehörige, die vom Strafausschuss vorgeladen werden.
- 2) Erscheint ein Beschuldigter ohne ausreichende Entschuldigung nicht, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
- 3) Als Zeugen haben Verbandsangehörige vor dem Strafausschuss über Vorladung zu erscheinen, widrigenfalls über sie bzw. ihre Vereine Ordnungsstrafen in der Höhe von €10,-- bis €1.000,-- verhängt werden können. Die Strafen können mehrmals bis zum Erscheinen der Zeugen verhängt werden.
- 4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Nach Beendigung der Einvernahme haben Beschuldigte und Zeugen den Verhandlungsraum zu verlassen. Zuerst stimmen die Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge und zuletzt der Vorsitzende ab. Entschieden wird mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied des Strafausschusses ist an der Mitwirkung im Verfahren ausgeschlossen, wenn ein Fall behandelt wird, der seinen Verein betrifft.
- 5) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das die Ergebnisse des Beweisverfahrens und die gefällte Entscheidung mit Begründung festzuhalten hat.
- 6) Wird kein strafbarer Tatbestand festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen und eine allfällige Suspens aufzuheben.

§ 51 Entscheidung des Strafausschusses

- 1) Die Entscheidung hat den erwiesenen Sachverhalt, den erfüllten Tatbestand, die verhängte Strafe und die Begründung zu enthalten.
- 2) Die Entscheidung ist in den offiziellen Verbandsnachrichten oder durch Zustellung zu verlautbaren, je nach den vom Landesverband oder der Bundesliga erlassenen Bestimmungen.
- 3) Die Kosten des Verfahrens trägt im Falle eines Schuldspruches der Verein, dem der verurteilte Spieler oder Funktionär angehört. Im Falle der Einstellung des Verfahrens können dem anzeigenden Verein die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§ 52 Rechtsmittel

- 1) Gegen die Entscheidung des Strafausschusses ist der Protest an den Verbandsvorstand zulässig.
- 2) Der Protest ist binnen 14 Tagen nach Verlautbarung der Entscheidung in den offiziellen Verbandsnachrichten bzw. einer früheren schriftlichen Verständigung einzubringen. Die Protestfrist beginnt mit dem der Verlautbarung bzw. schriftlichen Verständigung folgenden Werktag. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichem Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist.
- 3) Der Protest ist unter Erlag der vorgeschriebenen Gebühr beim Landesverband oder der Bundesliga schriftlich einzubringen. Er hat neben der genauen Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung eine Darstellung, in welchen Punkten diese angefochten wird, eine Erklärung, welche Änderung beantragt wird und eine Begründung zu enthalten. Beweismittel sind beizufügen. Es kann entweder die Herabsetzung der Strafe, die Aufhebung derselben oder die Einstellung des Verfahrens beantragt werden. (Siehe auch §§ 21 und 22 der Satzungen des ÖFB.)
- 4) Der Protest hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5) Langt ein Protest verspätet oder ohne die vorgeschriebene Protestgebühr ein, ist er zurückzuweisen.